

Joseph Johann von Liechtenstein erteilt dem Oberamt des Fürstentums Liechtenstein die Anweisung, dass Maria Versell anstatt eine Geldstrafe für ihr unehelich geborenes Kind zu bezahlen, an zwei Sonntagen vor und nach dem Gottesdienst vor der Kirchentür mit einer brennenden Kerze stehen soll. Konz. Wien, 1725 Februar 28, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An daß Oberamt¹ zu Hohenlichtenstein de dato Wienn², den 28. Februarii 1725.
Die Maria Verselin in puncto fornicationis³ betreffend.

[rechte Spalte]

PP.⁴

Auf eure gehorsambsten bericht von 16. [...] occasione⁵ der Mariae Verselin, welche zum fall gekommen, verhalten wir euch hiemit^a in gnaden nicht, daß wir ihr zwar die andictirte geldtraff pro 10 lb. pfening⁶, in ansehung ihrer armuth gnädigst nachsehen und schencken. Es solle aber selbe dargegen zu ihrer bestraffung und anderer exemple 2 Sonntag hintereinander vor und nach dem gottesdienst mit einer brennenden kertzen vor die kirchenthir gestellt werden. So ihr gehorsamb zu exequiren⁷ wissen werdet. Melden wir in gnaden.

^a Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ „in puncto fornicationis“: wegen Unzucht.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archinschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ in Angelegenheit.

⁶ Pfundpfennig.

⁷ verfolgen.